

# Statuten

# Schützen Bussnang

gegründet 1871

#### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schützenverein Bussnang mit Namen "Schützen Bussnang", gegründet im Jahre 1871 mit Sitz in Bussnang, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens und der Förderung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung. Als wichtig erachtet er auch die Pflege einer guten Kameradschaft. Er führt die Bundesübungen 300m gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

Art. 3 Der Verein gehört dem Bezirksschützenverband Weinfelden, dem Thurgauer Kantonalschützenverband und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

## II. Mitgliedschaft

mitglieder

Art. 4 Der Verein besteht aus Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Jungschützen, Junioren und Passivmitglieder. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 5

Aktivmitglieder (Elite, Senioren und Senior-Veteranen) sind Schützen die an vereinsinternen und auswärtigen Schiessen teilnehmen können.

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

**Art. 6** Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- Schützinnen und Schützen, die langjährig im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
- Art. 7 Jungschützen sind Mitglieder zwischen dem 17. und 20. Altersjahr welche den Jungschützenkurs besuchen.
   Jungschützen können auch als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen werden.
- **Art. 8** Junioren sind Mitglieder zwischen dem 10. und 16. Altersjahr welche den Junioren kurs besuchen.
- **Art. 9** Passivmitglieder sind Mitglieder die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

  Passivmitglieder

#### Art. 10

Nichtmitglieder Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren (Nichtmitglieder), sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Nichtmitgliedern deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

### Art. 11

Ausschluss

Mitglieder die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausgeschlossene kann beim Präsidenten gegen den Entscheid des Vorstandes innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Einsprache erheben. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Mit dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen sowie auf Auszahlungen des Vereins.

#### **Art. 12** Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Austritt

Beim Austritt während des Vereinsjahres bleiben der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr sowie die übrigen finanziellen Verpflichtungen geschuldet. Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen sowie auf Auszahlungen des Vereins.

# III. Organisation

#### **Art. 13** Die Organe des Vereins sind:

Organe

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

# IV. Vereinsversammlung

- **Art. 14** Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- **Art. 15** Nur die folgenden Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht:
  - Aktivmitglieder
  - Ehrenmitglieder

Für gut beleumdete Personen besteht das passive Wahlrecht.

- **Art. 16** Die ordentliche Vereinsversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
  - Appell
  - Wahl von Stimmenzählern
  - Abnahme des Protokolls der Vereinsversammlung
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Eintritte/Austritte
  - Abnahme der Jahresrechnung / Revisorenbericht
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
  - Teilnahme an Schiessanlässen
  - Genehmigung des Jahresprogrammes
  - Erläuterungen von Änderungen der Schiessvorschriften des Bundes
  - Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
  - Ehrungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen
  - Statutenänderungen
  - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
  - Diverses/Umfragen
- **Art. 17** Ausserordentlichen Vereinsversammlung können einberufen werden:
  - durch den Vorstand
  - auf Begehren eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, diese hat innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.
- Art. 18 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den stimmberechtigten Mitgliedern durch Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

  Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden. Auf Antrag einer 2/3 Mehrheit an der Vereinsversammlung kann ein nicht traktandierter Antrag mit geringer Tragweite behandelt werden.

  Alle Mitglieder mit Antragsrecht können zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge stellen. Diese sind dem Vorstand schriftlich bis zum 15. Dezember einzureichen.
- Art. 19 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und muss bei Stimmengleichheit den Stichentscheid herbeiführen.

#### V. Vorstand

Art. 20 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 21 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Sekretär und eventuell weiteren Funktionen wie Nachwuchs- und Jungschützenleiter, Vereinstrainer und Munitions- und Materialverwalter.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 10 (Nichtmitglieder)
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassungen über Ausgaben bis: einmalige CHF 10000.- / wiederkehrende CHF 2500.- pro Jahr / Waren für Wiederverkauf unbegrenzt.
- Art. 22 Der Präsident leitet die Vorstandsitzungen und Vereinsversammlungen. Er trifft die ihm im Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Anordnungen und vertritt den Verein nach aussen. Weiter überwacht er die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und hat im Allgemeinen für Handhabung der Statuten und sonstiger Vorschriften sowie für allseitige Förderung der Interessen des Vereins besorgt zu sein. Auf jede ordentliche Vereinsversammlung fertigt er seinen summarischen Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Vereinsjahr.

**Der Vizepräsident** vertritt im Bedarfsfall den Präsidenten, wenn dieser an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

**Der Aktuar** führt die Protokolle von Vereinsversammlungen und von Vorstandsitzungen.

**Der Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die saubere Führung des Kassabuches. Alle Zahlungen sind durch geordnete Belege auszuweisen. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt werden, sind zinsertragend anzulegen. Hierzu macht der Kassier Vorschläge zuhanden des Vorstandes.

Der Schützenmeister organisiert und leitet die Schiessübungen nach bestehenden Vorschriften und trifft alle für den zweckmässigen Schiessbetrieb erforderlichen Anordnungen. Ihm obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

**Der Sekretär** besorgt die Korrespondenz und die Führung der Mitgliederverzeichnisse. Er kann zur Stellvertretung und zur Unterstützung anderer Vorstandsmitglieder angehalten werden.

Art. 23 Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei Verhinderung des Präsidenten führt der Kassier zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

- Art. 24 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich.
- Art. 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- **Art. 26** Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

#### VI. Rechnungsrevisoren

- **Art. 27** Die Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- Art. 28 Es werden 2 Revisoren und 1 Suppleant gewählt. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierrüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Bei Verhinderung eines Revisors wird dieser durch den Suppleant vertreten.
- Art. 29 Den Revisoren steht das Recht zu, zu jeder beliebigen anderen Zeit die Rechnung, Bücher und Protokolle zu prüfen.

#### VII. Finanzielles, Haftung

- Art. 30 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes den Jahresbeitrag fest. Die Maximalhöhe vom Jahresbeitrag beträgt CHF 250.- pro Vereinsjahr.
- Art. 31 Nur die folgenden Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag:

Beitragspflicht

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Von den anderen Mitgliedern kann auf Beschluss der Vereinsversammlung ein Beitrag für die ordentlichen Abgaben an die Verbände erhoben werden.

- Art. 32 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- **Art. 33** Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
- Art. 34 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- **Art. 35** Eine Nachschusspflicht, die den Betrag von CHF 20.- übersteigt, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Art. 36 Der Verein kann zweckgebundene Fonds ausscheiden und unterhalten. Für die Genehmigung und die Änderung der Fonds-Reglemente ist die Vereinsversammlung zuständig.

#### VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 37 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 38 Sämtliche Schiessübungen und Schiesszeiten sind gemäss den ortsüblichen

Vorschriften bekannt zu geben. Publikation

Art. 39 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Statutenrevision Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung. Es ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Art. 40 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen durch Beschluss von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Auflösung

Art. 41 Bei Auflösung des Vereines sind sämtliche Verbindlichkeiten finanzieller und rechtlicher Natur zu erledigen. Das gesamte Vereinsvermögen (Eigentum an Liquidation Schiessanlage, Inventar sowie allfälliges Barvermögen) geht für eine allfällige

Neugründung eines neuen Vereins mit gleichen Sitz und Zweck zur

Verwahrung in den Besitz der Gemeinde Bussnang über. Geschieht diese

Neugründung nicht innert 10 Jahren, so verfügt der Weinfelder

Bezirksschützenverband über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 42 Die bisherigen Statuten sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden aufgehoben. Inkraft-

setzung

Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 18.1.2014 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Kantonale

Militärbehörde in Kraft.

Genehmigung Schützenverein Ort / Datum: 9.7.2014

Der Präsident: Der Aktuar:

Heinz Zahnd Heinz Burkhart

Genehmigt Militärbehörde des Kantons Ort / Datum:

Thurgau:

Oberstlt Gregor Kramer

Frauenfeld 4. Aug. 2014